

Kein Schutz für «Madonna»

Von **Thomas Hasler**. Aktualisiert um 10:18 Uhr

Die Bezeichnung «Madonna» darf nicht ins Markenregister eingetragen werden. Laut Bundesverwaltungsgericht würden damit die religiösen Gefühle der Katholiken verletzt.



Ist immer noch Herrscherin: Die Schwarze Madonna von Einsiedeln verhindert der Pop-Queen den Eintrag ins Markenregister.
Bild: Keystone

Stichworte

► **Madonna**


Kann der dunkelrote Schriftzug «Madonna» auf silbergrauem Hintergrund markenrechtlich geschützt werden für Produkte wie Seifen, Leder, Haushaltgeräte, künstliche Blumen, Spielzeug, Brillen oder Möbel?

Nein, meint das Bundesverwaltungsgericht. Die Bezeichnung «Madonna» auf Waren egal welcher Art sei «geeignet, die religiösen Gefühle der katholischen Christen zu verletzen». Deshalb müsse die Eintragung in das Markenregister als sittenwidrig zurückgewiesen werden.

Gelockerte Sitten heute

Damit bestätigte das Bundesverwaltungsgericht eine Verfügung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum. Gegen diese Verfügung hatte die Düsseldorfener Trademark-Schutzverwertungs-Gesellschaft (TMS) Beschwerde erhoben. Mit der Verwendung von «Madonna» werde niemand mehr in seinem religiösen Gefühl verletzt. Angesichts der gelockerten Sitten dürfe man nur zurückhaltend von Sittenwidrigkeit ausgehen. Zudem habe der Name heute viele andere Funktionen, beispielsweise als Vorname, den auch die «weithin bekannte amerikanische Sängerin **Madonna** trage».

Selbst Polen, Italien, Spanien oder Portugal – Länder mit einem wesentlich höheren Anteil römisch-katholischer Gläubiger als die Schweiz – hätten die markenrechtliche Eintragung widerspruchlos akzeptiert. Der Markenschutz für das Zeichen «Madonna» könne nur dann verweigert werden, wenn sich der religionsfeindliche Inhalt des Zeichens geradezu aufdränge.

Punkt für Punkt widerlegte das Bundesverwaltungsgericht nach einer «Abschätzung der Stimmungslage im massgebenden Teil der Bevölkerung» die Einwände der TMS. Es sei schon so, dass sich die sittlichen Wertvorstellungen nicht für alle Zeit festlegen liessen. Auch wenn eine allgemeine Liberalisierung zu beobachten sei, sei aber davon auszugehen, dass «eine solche eher im sexuellen Bereich als in Bezug auf die religiösen Zeichen und Symbole» festgestellt werden könne.

«Madonna» ist Ehrentitel

Das Zeichen «Madonna» wurde in allen vier Landessprachen markenrechtlich geprüft. Gemäss Rechtsprechung genügt es allerdings, wenn ein Zeichen in einem einzigen Sprachgebiet als anstössig empfunden wird, um es als schutzunfähig abzulehnen. Dieses Gebiet fand das Bundesverwaltungsgericht im Tessin respektive bei der italienischsprachigen Bevölkerung.

Die Sängerin Madonna habe «mit Sicherheit einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert in der Unterhaltungsbranche». Trotzdem überlagere die Sängerin die Verwendung des Begriffs zur Bezeichnung der Muttergottes nicht derart, dass der religiöse Bedeutungsgehalt in der italienischsprachigen Schweiz in den Hintergrund trete. Für einen Grossteil der katholischen Christen im Tessin sei «Madonna» ein Ehrentitel. Solche religiös-ehrerbietigen Titel «sind vom Markenschutz auszuschliessen».

Dass eine andere Marke «Madonna» bereits im Schweizer Markenregister eingetragen ist, ändert die Sache nicht. Sie ist farblich aufgeteilt in «Ma» und «Donna». Damit meine man nicht die Muttergottes, sondern «Meine Frau», interpretierte das Bundesgericht. Die TMS kann den Entscheid noch ans Bundesgericht weiterziehen. (Tages-Anzeiger)

Erstellt: 05.05.2010, 08:30 Uhr